

## **Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie**

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

# **Privatgutachterliche Expertise - 1 KLS 8 Js 14413/21 (LG Schweinfurt) -**

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Meike K██████████ wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

## **Das Sachverständigengutachten vom 28.04.2023 im Verfahren 1 KLS 8 Js 14413/21 am Landgericht Schweinfurt weist folgende Mängel auf:**

Faktisch vollzieht die Sachverständige Meike K██████████ eine Beweislastumkehr. Anstatt als Nullhypothese tatsächlich davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt die Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht ernsthaft in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Es wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert, das die Sachverständige zwar erwähnt, aber nicht wirklich verinnerlicht hat: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Die Sachverständige führt zudem keine ernsthafte Motivationsanalyse durch. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“

wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitsgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“<sup>1</sup>

Die Sachverständige überschätzt zudem die Möglichkeiten der Aussagepsychologie im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung. Die aussagepsychologische Qualität ist im vorliegenden Fall nicht hoch, da die vermeintliche Geschädigte bereits an einer lückenlosen Darstellung scheitert. Doch selbst angenommen, die aussagepsychologische Qualität sei hoch, ist dies allenfalls ein Mosaik in der Gesamtbetrachtung.

Das bekannteste Beispiel, in dem eine hohe aussagepsychologische Qualität zu einem Fehlurteil geführt hat, dürfte der Fall Ulvi Kulaç sein. Kulaç wurde zunächst wegen Mordes verurteilt und später im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens frei gesprochen. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren sagte der im Ausgangsverfahren beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber gegenüber der Wochenzeitung DIE ZEIT: „Die Qualität der Aussage war hoch. Ulvi Kulaç zu verurteilen war ein juristischer Fehler. Ein aussagepsychologisches Gutachten allein darf einem Gericht bei Mordverdacht nicht ausreichen.“<sup>2</sup> Ulvi Kulaç war wohlgermerkt geistig behindert.<sup>3</sup> Meike K. [REDACTED] schätzt die Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine Falschaussage zu machen, falsch ein.

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann

---

<sup>1</sup> Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

<sup>2</sup> <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht>

<sup>3</sup> <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil>

Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel darauf hin, dass frei zugängliche Literatur besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.<sup>4</sup> Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

Die Diplom-Psychologin Meike K[REDACTED] hat in ihrem für das Gericht erstellten Sachverständigengutachten nicht ernsthaft geprüft, ob reale Erlebnisse mit erfundenen Aussagen vermischt wurden.

Bei der Prüfung der intentionalen Falschaussage gilt gemäß dem „Handbuch der Rechtspsychologie“ die Motivationsanalyse als notwendiger Aspekt zur Eruierung einer Falschbezeichnung.<sup>5</sup>

Die Darstellung der vermeintlichen Geschädigten hatte für sie mehrere Vorteile. Anstatt als „böse“ Ausreißerin behandelt zu werden, wurde sie fortan in der Einrichtung als „armes“ Vergewaltigungsopfer behandelt, für das man ganz viel Verständnis haben muss. Hinzu kam ein deutlicher Zuwachs an elterlicher Zuwendung, der bis heute anhält. Ihre Mutter begleitete sie zum Termin bei der Sachverständigen (S. 24 des Gutachtens). Unmittelbar nach der vermeintlichen Tat besuchte sie ihr Vater in der Einrichtung (S. 57).

Die auf Seite 66 geschilderten Panikattacken können auch dergestalt gedeutet werden, dass die vermeintliche Geschädigte panische Angst hat, dass ihre Lebenslüge auffliegt. Solche Gedanken kommen der insgesamt sehr einseitig arbeitenden Sachverständigen jedoch nicht.

---

<sup>4</sup> <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

<sup>5</sup> Steller, Max (2008): „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“. In: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300 ff.

**Fazit:**

Die vom BGH verlangte Nullhypothese, die Aussage der vermeintlichen Geschädigten sei unwahr, kann nicht mit hinreichender Sicherheit verworfen werden. Meike K. [REDACTED] hat keine ernsthafte Motivationsanalyse durchgeführt. Zudem überschätzt Meike K. [REDACTED] die Möglichkeiten der Aussagepsychologie. In der summarischen Prüfung konnte im vorliegenden Verfahren ein Tatnachweis nicht erbracht werden. Eine zweifelsfreie Schuld lässt sich im vorliegenden Fall nicht nachweisen.

**Schlussformel:**

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 01.09.2023 erstellt und gibt eine Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

[REDACTED]

Gutachter für Rechtspsychologie  
Rechtspsychologischer Sachverständiger

**LITERATURVERZEICHNIS**

- Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael** (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.
- Steller, Max** (2008): „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“. In: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Schwenn, Johann** (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV) 2010, 704*. <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 01.09.2023)

**ZEIT ONLINE GmbH** (2015): *Unter Anklage*

<https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 01.09.2023)

**ZEIT ONLINE GmbH** (2014): *Freispruch im Fall Peggy*

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil> (zuletzt abgerufen am 01.09.2023)